

trags ist z. B. notwendig, wenn der Ablauf der Kassationsfrist unmittelbar bevorsteht und die vollständige Begründung deshalb nicht rechtzeitig fertiggestellt werden kann. Die Frist ist mit dem Eingang

der nachträglichen Begründung in der Poststelle des Gerichts gewahrt, das für die Kassationsentscheidung zuständig ist. •

§315

Änderung und Rücknahme des Kassationsantrages

- (1) Der Kassationsantrag kann auf einen oder mehrere Angeklagte sowie auf bestimmte Teile der Entscheidung beschränkt werden.
 (2) Der Kassationsantrag kann bis zum Ende der Schlußvorträge geändert oder zurückgenommen werden; eine Zustimmung des Angeklagten ist in keinem Fall erforderlich.

1. Beschränkung des Kassationsantrages: Ein Kassationsantrag muß sich immer auf den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung beschränken. Er kann sie nur in dem Umfang angreifen, in welchem in der Sache entschieden worden ist. Der Kassationsantrag kann sich z. B. nur gegen den Schuld- oder den Strafausspruch richten. Wurde z. B. in einem Rechtsmittelurteil nur über den Strafausspruch entschieden, kann mit einem Kassationsantrag dieses Urteil nur im Strafausspruch angegriffen werden, nicht aber der erstinstanzlich festgestellte Sachverhalt oder der Schuldanspruch (vgl. OG-Urteil vom 16.2.1970 - 1 Pr. 15-3/70). In diesem Rahmen steht es im Ermessen des Antragstellers, den Kassationsantrag weiter zu beschränken (z. B. auf den Schuldanspruch, die Strafzumessung, die Begründung der Entscheidung oder die Entscheidung über den geltend gemachten Schadenersatz [vgl. auch § 288 Abs. 1 und 6]). Wurde der Kassationsantrag

beschränkt, ist die Entscheidung — anders als bei einem Rechtsmittel — nur im Rahmen des Kassationsantrags zu überprüfen.

2. Die Änderung oder Rücknahme des Kassationsantrags ist bis zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Kassationsantragsberechtigte in der Verhandlung vor dem Kassationsgericht seine Anträge stellt und begründet, der Angeklagte darauf oder der Kassationsantragsberechtigte dem Angeklagten erwidert. Sind diese Ausführungen beendet, ist eine Änderung oder Rücknahme nicht mehr möglich (vgl. auch Anmerkungen zu §290, Anm.2.1. zu §319). Einer Zustimmung des Angeklagten zur Änderung oder Rücknahme des Kassationsantrags bedarf es auch dann nicht, wenn ein zu seinen Gunsten gestellter Antrag geändert oder zurückgenommen wird.

§316

Haftbefehl

Nach Eingang des Kassationsantrages kann das für die Kassation zuständige Gericht Haftbefehl erlassen.

1. Den **Erlaß eines Haftbefehls** kann das Kassationsgericht aus eigener Initiative (§ 124) oder auf Antrag des Kassationsantragstellers beschließen. Der Haftbefehl dient der Sicherung der Durchführung des Kassationsverfahrens. Er kann auch erstmalig erlassen werden, unabhängig davon, ob im erst- oder zweitinstanzlichen Verfahren bereits ein

Haftbefehlsantrag abgelehnt oder ein Haftbefehl aufgehoben wurde. Zu den Voraussetzungen der Anordnung der U-Haft vgl. §§ 122, 123; PrBOG vom 20.10.1977.

2. Hat der **Kassationsantrag gegen einen Haftbefehlsaufhebungs- oder Haftbefehlsablehnungsbe-**